

# Teilliquidationsreglement

**Beschluss des Stiftungsrates vom 2. Juli 2024**

 **2025**

**Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Stadt Zürich**  
**Stiftungsratsbeschluss vom 2. Juli 2024**  
**(Ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 4. April 2017)**

**Pensionskasse Stadt Zürich**

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich  
Tel. 044 412 55 55 | [info@pkzh.ch](mailto:info@pkzh.ch) | [www.pkzh.ch](http://www.pkzh.ch)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Inhalt.....	4
Art. 2	Pflichten der Arbeitgeber.....	4
Art. 3	Voraussetzungen .....	4
Art. 4	Individueller Anspruch auf Freie Mittel .....	5
Art. 5	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve .....	5
Art. 6	Einschränkungen des Anspruchs .....	5
Art. 7	Stichtag und Berechnungsgrundlage .....	6
Art. 8	Anrechnung bei Unterdeckung.....	6
Art. 9	Verzinsung.....	6
Art. 10	Information und Verfahren .....	7
Art. 11	Rechtsweg .....	7
Art. 12	Schlussbestimmungen .....	7

## **Art. 1 Inhalt**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

## **Art. 2 Pflichten der Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Arbeitgeber sind verpflichtet, die Pensionskasse ohne Verzug über eine bevorstehende Restrukturierung oder eine Verminderung der Belegschaft zu informieren, wenn diese zu einer Teilliquidation führen könnte.

<sup>2</sup> Sie haben der Pensionskasse die zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Gründe für die Restrukturierung oder den Personalabbau sowie dessen zeitlicher Rahmen, die Namen der betroffenen Arbeitnehmenden, das Ende des Arbeitsverhältnisses sowie der Kündigungsgrund.

## **Art. 3 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Eine Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG liegt vor, wenn

- a) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 50 Aktiv Versicherte aus der Pensionskasse austreten;
- b) Arbeitgeber Restrukturierungen durchführen, die gemäss Abs. 2 und 3 den unfreiwilligen Austritt von Versicherten zur Folge haben;
- c) die Belegschaft eines Arbeitgebers sich derart vermindert, dass dadurch der Bestand der Aktiv Versicherten des jeweiligen Arbeitgebers innert einer Frist von einem Kalenderjahr um mindestens 10 %, mindestens aber um 50 Aktiv Versicherte abnimmt. Liegt ein konkreter Abbauplan vor, ist dessen Frist massgebend.

<sup>2</sup> Eine Restrukturierung im Sinne von Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn

- a) eine geschlossene Personalgruppe von mindestens 50 Aktiv Versicherten infolge Auslagerung von Betriebsteilen, Dienststellen und/oder Angeschlossenen Unternehmen in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt;
- b) die Schliessung, Zusammenlegung oder Verkleinerung von Betriebsteilen oder Dienststellen einen Stellenabbau zur Folge hat und dadurch mindestens 2 % der Aktiv Versicherten des jeweiligen Arbeitgebers, mindestens aber 50 Aktiv Versicherte austreten.

<sup>3</sup> Der massgebende Zeitraum für die Restrukturierung wird in Abhängigkeit des Ereignisses bestimmt, welches zur Teilliquidation führte.

<sup>4</sup> Der Stiftungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob im Sinne von Abs. 1–3 die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

<sup>5</sup> Die von einer Vertragsauflösung oder einer Restrukturierung betroffenen Pensionsberechtigten werden bei einer Teilliquidation miterfasst.

<sup>6</sup> Aktiv Versicherte, die für ein Teilpensum weiterhin bei der Pensionskasse versichert bleiben, werden bei einer Teilliquidation nach Abs. 1 lit. b oder c nicht berücksichtigt.

## **Art. 4 Individueller Anspruch auf Freie Mittel**

<sup>1</sup> Die Freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien der Aktiv Versicherten und der Pensionsberechtigten festgehalten. Der Anteil der austretenden Aktiv Versicherten an den Freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihren Freizügigkeitsanspruch, derjenige der Pensionsberechtigten angewendet auf das zu übertragende Vorsorgekapital.

<sup>2</sup> Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag gemäss Art. 7 Abs. 1 eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den Freien Mitteln nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden mitberücksichtigt, falls sie in den letzten 12 Monaten erfolgten und noch nicht zurückgezahlt wurden.

<sup>3</sup> Der Anteil an den Freien Mitteln wird individuell übertragen.

<sup>4</sup> Der individuelle Anteil an den Freien Mitteln ist zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten, wenn die Pensionskasse nach dessen Überweisung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen hat.

## **Art. 5 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve**

<sup>1</sup> Tritt eine Gruppe von mindestens 10 Aktiv Versicherten und/oder Pensionsberechtigten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch gemäss Art. 4 ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die technischen Rückstellungen - soweit versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden - und auf die Wertschwankungsreserve.

<sup>2</sup> Der Anspruch der austretenden Gruppe entspricht anteilmässig deren Anspruch auf das Vorsorgekapital.

<sup>3</sup> Wenn die Pensionskasse nachträglich Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen hat, sind neben der Freizügigkeitsleistung und dem Anteil an den Freien Mitteln gemäss Art. 4 auch die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven anteilmässig zurückzuerstatten.

## **Art. 6 Einschränkungen des Anspruchs**

<sup>1</sup> Treten Unternehmen aus, die der Pensionskasse weniger als 10 Jahre angeschlossen waren, besteht der Anspruch gemäss Art. 4 und 5 nur, insoweit er während der Anschlussdauer erworben wurde oder sich aus einer Regelung über den Reserveneinkauf des Unternehmens beim Eintritt in die Pensionskasse ergibt.

<sup>2</sup> Der kollektive Anspruch gemäss Art. 5 besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe verursacht wurde.

<sup>3</sup> Für den Fortbestand der Kasse können versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang dieser Rückstellungen werden im Falle einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

## Art. 7 Stichtag und Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Der Stichtag der Teilliquidation entspricht dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags oder dem Monatsletzten nach Abschluss der Restrukturierung oder der Verminderung der Belegschaft. Bei einer Restrukturierung gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a wird der Stichtag pro Organisationseinheit festgesetzt.

<sup>2</sup> Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem Stichtag der Teilliquidation vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Grundlage der Teilliquidationsbilanz bildet der entsprechende von der Revisionsstelle geprüfte Jahresabschluss.

<sup>3</sup> Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der mitzugebenden Mittel um mehr als 10 % geändert haben, werden die mitzugebenden Freien Mittel, technische Rückstellungen und/oder Wertschwankungsreserven bzw. der mitzugebende Fehlbetrag entsprechend angepasst gemäss den Vorgaben des Experten für berufliche Vorsorge.

## Art. 8 Anrechnung bei Unterdeckung

<sup>1</sup> Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages der Pensionskasse wird dieser in Prozenten der versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien der austretenden Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten festgehalten.

<sup>2</sup> Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag gemäss Art. 7 Abs. 1 eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden mitberücksichtigt, falls sie in den letzten 12 Monaten erfolgten.

<sup>3</sup> Der Fehlbetrag wird individuell abgezogen, soweit er nicht vom Arbeitgeber eingekauft wird. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist garantiert. Wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

<sup>4</sup> Befindet sich die Pensionskasse offenbar in einer Unterdeckung, kann sie die Freizügigkeitsleistung austretender Versicherter, welche voraussichtlich von einer Teilliquidation betroffen sind, provisorisch kürzen. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung.

## Art. 9 Verzinsung

Der individuelle Anspruch gemäss Art. 4 und der kollektive Anspruch gemäss Art. 5 werden während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ab 30 Tagen nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens bzw. nach Rechtskraft eines allfälligen Beschwerdeentscheids wird ein Verzugszins analog demjenigen bei Überweisung der Austrittsleistungen (BVG-Mindestzinssatz plus 1%) gewährt.

## Art. 10 Information und Verfahren

<sup>1</sup> Die durch eine Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten werden zeitgerecht und persönlich über Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan der Teilliquidation sowie über den Rechtsweg (Art. 11) informiert. Die Orientierung der übrigen Versicherten erfolgt durch eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf der Webseite der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Auf Verlangen können die Versicherten und die Pensionsberechtigten, die betroffenen Arbeitgebenden sowie die übernehmende Vorsorgeeinrichtung in die Teilliquidationsbilanz sowie den Verteilplan Einsicht nehmen.

<sup>3</sup> Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, kann nach Vorgabe des Fusionsgesetzes ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Der Vollzug von Teilliquidationen liegt bei der Geschäftsleitung. Er wird von der Revisionsstelle auf Ordnungsmässigkeit geprüft und im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse dargestellt.

## Art. 11 Rechtsweg

<sup>1</sup> Innert 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens der Pensionskasse bzw. ab Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt kann schriftlich beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Wenn mit dem Stiftungsrat keine Bereinigung erzielt werden kann, haben die Versicherten und die Pensionsberechtigten das Recht, innert 30 Tagen seit Zustellung des Stiftungsratsbeschlusses die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

<sup>3</sup> Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert der genannten Frist weder eine Einsprache eingeht noch eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird.

## Art. 12 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt vorbehältlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 4. April 2017 vollständig.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, geändert werden.

---

<sup>1</sup> Das Reglement wurde von der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS) am 20.01.2025 genehmigt.

